

Statuten

1. Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein der Stadt Zug, gegründet am 27. März 1878, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer.

Der Sitz dieses Vereins befindet sich in Zug.

Der Verein kann Mitglied von anderen Trägervereinen sein, wie zum Beispiel vom Gewerbeverband des Kantons Zug.

2. Zweck

Der Gewerbeverein der Stadt Zug bezweckt den Zusammenschluss von Gewerbe, Ladengeschäften, Handel, Dienstleistungen und freien Berufen zur Förderung des Zuger Gewerbes in seiner Gesamtheit, vertritt dessen Interesse nach aussen und wahrt die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben trifft der Verein die ihm nützlich erscheinenden Massnahmen. Zur Erreichung des Zwecks arbeitet der Verein mit dem Gewerbeverband des Kantons Zug sowie mit anderen, gleichgerichteten gewerblichen Vereinen und Institutionen zusammen.

3. Mitgliedschaft

Der Gewerbeverein hat Aktiv-, Interessen- und Ehrenmitglieder.

Als Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche im Gewerbe, Detailhandel, Industrie (KMU), Dienstleistungsbereich oder einem freien Beruf im Einzugsbereich der Stadt Zug tätig sind.

Als Interessenmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft (mehr) besitzen, sich aber aus anderen Gründen mit dem Gewerbeverein der Stadt Zug verbunden fühlen.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung des Gewerbes und Handels besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Durch die schriftliche Beitrittserklärung anerkennt jedes Mitglied Statuten und Beschlüsse des Gewerbevereines der Stadt Zug als für sich verbindlich.

Eine Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt, welcher mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch schriftliche Anzeige auf Ende eines Vereinsjahres möglich ist. Bei Austritt bleibt der laufende Jahresbeitrag geschuldet.
- Auflösung des Geschäftes, wobei der bereits bezahlte Jahresbeitrag zugunsten des Gewerbevereines der Stadt Zug verfällt.
- Ausschluss, welcher vom Vorstand verfügt wird, insbesondere falls der Beitrag auch nach Mahnung nicht entrichtet wird oder bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.

4. Organisation

4.1. Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind Generalversammlung, Vorstand und Revisoren.

4.2. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich in der ersten Hälfte des Jahres oder an einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Datum statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung oder über elektronische Kanäle unter Angabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus.

Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zuhanden der Generalversammlung zu stellen. Diese sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten¹ einzureichen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
- Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- Ernennung der Ehrenmitglieder

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

- Festsetzung und Revision der Statuten
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren

Unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen fassen die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident leitet die Generalversammlung. Er stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

4.3. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- und drei bis fünf weiteren Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten - selbst und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

- Leitung des Vereines
- Vertretung des Vereines nach aussen
- Regelung der Unterschriftsberechtigung
- Erarbeitung und Durchführung eines Jahresprogrammes
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Mitgliederwerbung
- Jährliche Rechnungsablage
- Ausführung sämtlicher Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind

4.4. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Rechnungsablage erfolgt jährlich per 31. Dezember. Die Jahresrechnung und der Revisorenbericht sind 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen.

5. Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen sowie Sponsoren- und andern freiwilligen Zahlungen.

Für die Verbindlichkeiten des Gewerbevereins der Stadt Zug haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Datenschutz

Der Gewerbeverein der Stadt Zug erhebt von seinen Mitgliedern bzw. von den von seinen Mitgliedern gemeldeten und registrierten Personen ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten bzw. die Daten der von den Mitgliedern gemeldeten und registrierten Personen, so insbesondere der Name, die Adresse, die Unternehmenszugehörigkeit, die Funktion, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie die Domain, können bei Bedarf auf der Website veröffentlicht werden.

7. Schlussbestimmungen

Eine Statutenrevision ist durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschliessen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand oder 10 Prozent der eingeschriebenen Mitglieder beantragt werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es an der Generalversammlung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bleibt nach der Liquidation ein Aktivenüberschuss, so ist dieser gleichmässig unter diejenigen Mitglieder zu verteilen, welche zur Zeit der Auflösung noch Mitglieder waren.

Ersetzt die Statuten vom 10. April 1987

Zug, 17. April 2024

Der Präsident
Martin Weber

Der Vizepräsident
Daniel Blank